

Mandanteninformation **Steuerliche Änderungen in Stichpunkten** **2017/2018**

Abgabefristen

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

§ 149 AO

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung wird um 2 Monate verlängert und beträgt künftig 7 Monate anstatt wie bisher 5. Damit endet die Abgabefrist regelmäßig am 31.7. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres oder 7 Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt. D. h. nicht beratene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Erklärung bis 31.7. des Folgejahres abgeben. Sofern im Gesetz abschließend aufgezählte Steuererklärungen durch steuerliche Berater gefertigt werden, sind Erklärungen vorbehaltlich einer Vorabanforderung (§ 149 Abs. 4 AO) und einer "Kontingentierung" (§ 149 Abs. 6 AO) gem. § 149 Abs. 3 AO bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben.

Gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 liegen.

Anzeigepflicht

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

§ 32 Abs. 3 EGAO, § 138 Abs. 3 AO

Bereits bisher besteht eine Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO). Diese Pflicht wird vereinheitlicht und gilt insbesondere für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen gleichermaßen gelten. Die Pflicht besteht künftig bereits ab einer 10 %-igen Beteiligung. Entlastend sein wird, dass ein solcher Erwerb künftig nicht mehr innerhalb einer 5-Monatsfrist, sondern erst zusammen mit der abzugebenden Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzuzeigen ist. Steuerpflichtige müssen auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (Drittstaat-Gesellschaft), auf die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss haben, anzeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Eine Pflichtverletzung kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 EUR nach sich ziehen.

Die Änderungen gelten erstmals für nach dem 31.12.2017 verwirklichte Sachverhalte. Für bereits zuvor bestehende Beteiligungen ist eine Anzeige im Rahmen der Steuererklärung für 2018 vorgesehen.

Gilt ab 1.1.2018

Einkommensteuertarif

§ 32a EStG

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag steigt zum 1.1.2018 auf 9.000 EUR. Der Kinderfreibetrag wird auf 2.394 EUR je Kind erhöht. Außerdem werden zur Abmilderung der "kalten Progression" die Tarifeckwerte "nach rechts" verschoben.

Gilt ab VZ 2018

Fondsbesteuerung

Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung

InvStG

Künftig gilt für die Investmentfonds ein Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent (ausgenommen: reine Rentenfonds). Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen sind dann beim Anleger teilweise (je nach Art des Fonds) freigestellt. Der verbleibende Rest unterliegt der Abgeltungsteuer. Wer in seinem Depot Anteile an einem thesaurierenden ausländischen Fonds in hält, muss künftig eine Vorabpauschale zahlen. So soll verhindert werden, dass die Steuerschuld von Anleger unter über Jahre hinausgezögert wird. Die Depotbank rechnet den Betrag am ersten Werktag des Folgejahres ab und führt die Steuer an das Finanzamt ab. Sie können die Summe von einem Verrechnungskonto oder dem Girokonto des Kunden einziehen.

Gilt ab 1.1.2018

Kassen-Nachschau

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen zur Umsatzsteuer bzw. zur Lohnsteuer gibt es künftig auch eine sog. Kassen-Nachschau (§ 146b AO). Neben computergestützten Kassensystemen werden auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft. Die Kassen-Nachschau erfolgt unangekündigt. In formeller Hinsicht handelt es sich um keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO. Werden dabei jedoch Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Gilt ab 1.1.2018

Kindergeld

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

§§ 66 Abs. 3 EStG, 6 Abs. 3 BKKG

Ein Kindergeldantrag kann nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden; bisher war dies innerhalb der 4-jährigen Festsetzungsverjährung möglich. es sollen Anreize für ein betrügerisches Verhalten reduziert werden.

Gilt ab 1.1.2018

Kindergeld/-freibetrag

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

§§ 32a, 46 Abs. 2, 52 Abs. 49a EStG, § 6 BKGG

Der Kinderfreibetrag wird auf 2.395 EUR je Kind erhöht. Das Kindergeld wird um 2 EUR monatlich je Kind erhöht.

Gilt ab VZ 2018

Lohnsteuer-Jahresausgleich

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

§ 39b Abs. 2 Satz 13 bis 16 EStG

Arbeitgeber dürfen bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit der Steuerklasse VI einen sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen (entspricht der bisherigen Verwaltungsregelung). Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, bei der Steuerklasse VI kein Freibetrag zu berücksichtigen ist und die Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

Gilt ab 1.1.2018

Rechteüberlassung

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

§ 4j EStG

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahe stehende Personen wird eingeschränkt, wenn beim Empfänger aufgrund einer "IP-Box, Patentbox oder Lizenzbox" die Belastung durch Ertragsteuern weniger als 25 % beträgt. Tatbestandsmerkmale sind insbesondere ein Näheverhältnis i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG, eine fehlende substantielle Geschäftstätigkeit, keine oder eine unter 25 % liegende Steuerlast. Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, orientiert sich der Betriebsausgabenabzug an der Ertragsteuerbelastung beim Gläubiger der Zahlung. Es wird dadurch der Höhe nach quasi eine korrespondierende Besteuerung vorgenommen. Damit wird der Anreiz, Gewinne zu verlagern, künftig entfallen. Im Entwurf des Gesetzes war zunächst vorgesehen, den sog. Nexus-Ansatz zu definieren. Auf Anregung des Bundesrates ist in § 4j

Abs. 1 Satz 4 EStG anstelle einer Definition nun jedoch ein Verweis auf den Nexus-Ansatz im BEPS-Bericht der OECD enthalten.

Gilt für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 den Gewinn mindern

Riester-Rente

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

§ 84 Satz 1 EStG

Die Grundzulage wird bei einer Riester-Rente angehoben, wovon vor allem Geringverdiener profitieren sollen. Sie steigt von 154 EUR auf 175 EUR. Die Zulagen für Kinder bleiben gleich.

Gilt ab 1.1.2018

Steuerklassen

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a EStG mit Folgeänderungen in §§ 38b, 39, und 39e EStG, sowie in § 52 Abs. 39 EStG

Seit 2012 ist geregelt, dass Arbeitnehmer bei der Heirat die Steuerklasse III erhalten, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist (§ 39e Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 EStG).

Programmtechnisch war dies aber nicht zu realisieren, sodass die Praxis seither mit einer Umgehungslösung arbeitet. Ab 2018 wird diese im ELStAM-Verfahren bewährte automatisierte Einreihung von Arbeitnehmern bei Heirat jeweils in die Steuerklasse IV gesetzlich fixiert. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis steht. Zudem gibt es künftig auch einen einseitig möglichen Antrag auf Steuerklassenwechsel von III / V zu IV / IV.

Gilt ab 1.1.2018

Sofortabschreibung 1

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

§ 6 Abs. 2, 2a EStG

Die bisherige Wertgrenze für eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde von 410 EUR auf 800 EUR erhöht. Zudem ist auch die Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens von 150 EUR auf künftig 250 EUR angehoben worden. Die Anpassungen in § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 2a EStG gelten jeweils für Anschaffungen bzw. Herstellungen nach dem 31.12.2017.

Gilt für Anschaffungen bzw. Herstellungen nach dem 31.12.2017

Sofortabschreibung 2

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 EStG in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten. Die Wertgrenze hierfür wird von 150 EUR auf 250 EUR angehoben.

Gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2017